



# Stadt Bergisch Gladbach

## Der Wahlleiter

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach am 13. September 2020**

Gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach auf.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/ Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/ Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber/ Wahlbewerberin kann jeder/ jede Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/ jede Bürgerin der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern er/ sie seine/ ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber/ Einzelbewerberinnen können Stellvertreter/ Stellvertreterinnen benannt werden.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro auf der städtischen Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/integrationsratswahl.aspx> zum Download bereitgestellt hat.

Wahlberechtigt ist wer,

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 der o.g. Wahlordnung sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Bergisch Gladbach, die - am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates sind spätestens bis zum

**16. Juli 2020 - 18.00 Uhr**

beim Wahlleiter der Stadt Bergisch Gladbach (Wahlbüro) einzureichen.

**Sie erreichen das Wahlbüro** montags bis donnerstags in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr, telefonisch unter 02202-14 2888, per E-Mail unter [Wahlbuero@stadt-gl.de](mailto:Wahlbuero@stadt-gl.de) oder Herrn Frank Bodengesser persönlich im Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Zimmer 323, Konrad-Adenauer-Platz 9, 51465 Bergisch Gladbach.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Der Wahlausschuss entscheidet am 21.07.2020 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Bergisch Gladbach,

gez. 06.02.2020  
Bürgermeister als Wahlleiter